

**Anlage „nachträgliche Einigung“ zur Vereinbarung
nach § 11a Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in
Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom
5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes
vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 38)**

zwischen

**Salzlandkreis, FB II Soziales, Familie und Bildung
vertreten durch die Fachbereichsleiterin Frau Petra Czuratis,
Karlsplatz 37, 06406 Bernburg**

**– Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe –
(nachfolgend „Salzlandkreis“)**

und dem

Träger von Kindertageseinrichtungen

**Lebenshilfe Bördeland gGmbH
Kindertageseinrichtung „Zwergenland“
Nicolaistraße 17
39240 Calbe (Saale)**

**vertreten durch den
Geschäftsführer Stefan Labudde
(nachfolgend Träger)**

1. Grundlage

Die Parteien haben entsprechend den Einreichungen vom 01.04.2016 sowie der letzten Änderung vom 25.05.2016 für die Kindertageseinrichtungen „Zwergenland“ der Lebenshilfe Bördeland gGmbH eine Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung gemäß § 11a KiFöG geschlossen.

2. Teileinigung, strittige Punkte

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass, soweit die zwischen ihnen getroffene Vereinbarung von der Position des Trägers zu den nachfolgend unter Ziff. 3 aufgeführten Punkten abweicht, sie insoweit zu keiner Einigung gekommen sind.

Die Parteien haben daher die Vereinbarung einstweilen ohne den vom Träger für notwendig gehaltenen zusätzlichen Aufwand vereinbart. Die in Ziff. 1 genannte Vereinbarung hat insoweit den Charakter einer Teileinigung. Die Parteien sind sich einig, dass sie sich entweder einer nachträglichen Einigung durch eine vollumfängliche Prüfung der offen gelegten Verwaltungskosten unterziehen. Sollte dies zu keiner einvernehmlichen Situation führen, werden sich die Parteien einer Entscheidung der Schiedsstelle über die zwischen ihnen strittigen Punkte unterwerfen. Dies gilt auch, soweit die Parteien zu dem Ergebnis kommen, dass die zwischen ihnen streitige Frage im Rahmen eines nicht zwischen ihnen sondern zwischen anderen Parteien anhängigen Verfahrens vor der Schiedsstelle geklärt wurde, weil der dort zur Entscheidung vorgelegte Sachverhalt dem hiergegebenen entspricht.

Wenn eine Klärung durch die Schiedsstelle oder einvernehmlich auf andere Weise herbeigeführt wurde, wird das Entgelt ab dem in der Schiedsstellenentscheidung bezeichneten Zeitpunkt angepasst.

3. Strittige Punkte

Strittig sind folgende Punkte:

3.1. Verwaltungskosten

Der Träger veranschlagt über die Richtlinie des Salzlandkreises hinaus, Kosten in Höhe von 9.052,40 €.

örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Träger der Kindertageseinrichtungen

Datum, Unterschrift Salzlandkreis

Datum, Unterschrift Träger